

# BEBAUUNGS u. GRÜNORDNUNGSPLAN "WOHNGEBIET LINDENSTRASSE"

GEMEINDE :

BAD FÜSSING

LANDKREIS:

PASSAU

REGIERUNGSBEZIRK:

NIEDERBAYERN

M 1:1000

PHILIPP PLENK Dipl. Ing. (FH) Freier Landschaftsarchitekt Pfarrkirchener Straße 25 84307 Eggenfelden ENTWURF Begründung Festsetzung durch Text

INGENIEUR - BÜR O F HOCH-TIEFBAU U STATIK DIPLOMINGENIEUR JÜRGEN KRAUSE STEINREUTHER STR 14B 94072 Bad Füssing

BAD FÜSSING DEN 29.03.1993 geä. 29.11.1993 geä. 30.05.1994

y Gener

## Inhaltsü,bersicht

Α.	Begründung
	TOCKTOHOUND

- 1. Planungsdaten
- 1.1 Anla $\beta$  der Planung
- 1.2 Ablauf der Planung
- 2. Bestehende Bauleitplanung
- 2.1 Flächennutzungsplan
- 3. Das Planungsgebiet
- 3.1 Lage
- 3.2 Größe

4

- 4. Planungskonzeption
- 4.1 Leitgedanken der Planung
- 4.2 Erschlieβung
- 4.3 Ver- und Entsorgung
- 5. Ermittlung GRZ / GFZ / GÜZ

## B. Festsetzung durch Text

- 1. Art der baulichen Nutzung
- 2. Ma $\beta$  der baulichen Nutzung
- 3. Grundstücksgröetae und Bauweise
- 4. Bauliche Gestaltung
- 5. Garagen und Nebengebäude
- 6. Verkehrsflächen
- Festsetzungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege
- 8. Einfriedungen

## Bebauungsplan und Grünordnungsplan "Wohngebiet LINDENSTRASSE"

### Begründung

### 1. Planungsdaten

## 1.1 Anlaβ der Planung

Auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 619, Gemarkung Safferstetten (ca.  $11.500~\text{m}^2$ ) soll eine Wohnanlage mit folgenden Gebäuden und Anlagen errichtet werden:

-	2 Mehrfamilienwohnhäuser	(ca.	46,50 x	13,99 m)
-	8 Mehrfamilienwohnhäuser	(ca.	17,50 x	14,00 m)
-	2 angehaute Reihenhäuser	(ca.	6,00 x	14,00 m)
-	Stellplätze oberirdisch	ca.	60 115	

Um dem in Bad Füssing vorhandenen Mangel an Wohnungen Abhilfe zu schaffen und die Ortsrandbebauung in ein Planungskonzept mit einzubeziehen, ist aus sädtebaulichen und wirtschaftlichen Gründen die Darstellung und Festsetzung von weiteren Bauflächen notwendig.

## 1.2 Ablauf der Planung

Aufstellungsbeschlu $eta$	21.12.1992
Vorentwurf	29.03.1993
Bürgerbeteiligung	10.08.1993 - 31.08.1993
Fachstellenbesprechung	10.08.1993 - 14.09.1993
Entwurf	29.11.1993
Billigung - Auslegungsbeschlu $eta$	07.10.1993
Öffentliche Auslegung	
Satzungsbeschluß	

## 2. Bestehende Bauleitplanung

## 2.1 Flächennutzungsplan

Nach dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

-9000

#### 3. Das Planungsgebiet

#### 3.1 Lage

Das Planungsgebiet liegt am süd-westlichen Ortsrand von Bad Füssing und wird wie folgt begrenzt:

im Norden

Lindenstraße

im Osten

Steinreuther Straße

im Süden

Obststreuwiesen vor der

Münchner Straße

im Westen

landwirtschaftlich genutzte Fläche

#### 3.2 Größe

Der Geltungsbereich nimmt eine Fläche von 12.000,-- m² ein. Er umfaβt einen Teil des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 619.

#### 4. Planungskonzeption

Die zu erstellenden Gebäude und Anlagen sollen der Ortsrandlage an-4.1

Durch die Anordnung der Gebäude in 2 gleiche Baugruppen mit Wohnhöfen und durch die versetzte Bauweise soll der Gesamteindruck aufgelockert und die Durchlässigkeit der vorhandenen Bebauung nach Süden hin erhalten bleiben.

Ausgedehnte Grünbereiche, vor allem in die benachbarte Flur, und die versicherungsfähige Gestaltung der Stellplätze sollen das Baugebiet ökologisch aufwerten.

#### 4.2 Erschließung

Die Erschlieetaung des Planungsgebietes soll von Norden über die Lindenstraße erfolgen.

#### 4.3 Ver- und Entsorgung

Strom

Die Stromversorgung erfolgt durch die THÜGA Rotthalmünster.

Wasser/Abwasser Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung fällt in die Zuständigkeit des ZWECKVERBANDES Bad Füs-

. . . . .

## 5. <u>Ermittlung GRZ / GFZ / GÜZ</u>

	GRZ max.	GFZ max.	GÜZ min.
im Plan festgesetzt	0,50 (0,75)	0,8	0,5
errechnet	0,70	0,78	0,51
tatsächl. Fläche	8.300 m <sup>2</sup>	9.300 m <sup>2</sup>	6.100 m <sup>2</sup>

## II. Festsetzungen durch Text

## 1. Art der baulichen Nutzung

WR - Reines Wohngebiet gemä $\beta$  § 3 BauNVO Ausnahmen für Betriebe des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

Für die einzelnen Baugrundstücke gilt das Ma $\beta$  der baulichen Nutzung, das im Plan durch Planzeichen festgesetzt ist.

Soweit sich bei der Ausnutzung der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und der zugelassenen Höhenentwicklung Abstandsflächen ergeben, die von den Vorschriften des Art. 6 BayBO abweichen, werden diese abweichenden Abstandsflächen festgesetzt.

Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschosse sind einschließlich ihrer dazugehörigen Treppenräume und ihre Umfassungswände bei der Geschoßfläche mit einzurechnen.

## Grundstücksgröße und Bauweise

- 3.1 Mindestgröße der Baugrundstücke: 5.000 m²
- 3.2 Bauweise: offene Bauweise

## 4. Bauliche Gestaltung

## 4.1 Dachausbildung/Dachgestaltung

### 4.1.1 Firstrichtung

Die einzuhaltende Firstrichtung der Satteldächer verläuft parallel zum Mittelstrich der Gebäude.

#### 4.1.2 Kniestock

Als Kniestockhöhe gilt die Oberkante Rohdecke über dem letzten Vollgescho $\beta$  bis Oberkante Pfette des Dachstuhls,

bei II + D =  $\max$ . 0,60 m hoch

bei II = ist ein Kniestock unzulässig

#### 4.1.3 Wandhöhe:

#### 4.1.4 Dachform

Sattel- und Pultdächer

## 4.1.5 Dachneigung

Hauptdächer 30° - 35° Zwerchgiebel 45°

### 4.1.6 Dachdeckung

Rote Dachziegel (Beton oder Ziegelmaterial) oder Zinkblech

## 4.1.7 Dachgaupen - zulässig

Die Summe der Dachgaupenlänge darf nicht größer als 1/3 der Trauflängen sein. Die Vorderfläche der Einzelgaupe darf max. 1,50 m nicht übersteigen. Der Abstand der Einzelgaupen zueinander und vom Ortgang beträgt mind. 2,50 m.
Vorspringende Bauteile, Balkone, Eingangsvorbauten, Zwerchgiebel, Gaupen usw. sind mit der Dachdeckung der Hauptgebäude auszuführen; daneben sind Blecheindeckungen und Eindeckungen aus Glas zulässig.

Die Gaupen sind stehend mit Satteldach auszubilden.

### 4.1.8 Zwerchgiebel

Zwerchgiebel sind zulässig und im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Dachneigung des Zwerchgiebels mu $\beta$  mindestens 45° betragen; der First des Zwerchgiebels mu $\beta$  mindestens 50 cm unter dem First des Hauptdaches liegen. Die Breite des Zwerchgiebels darf 1/3 der Längsfassade nicht überschreiten. Der Abstand zwischen Gaupen und Zwerchgiebel beträgt mind. 2,50 m.

## 4.1.9 Dachflächenfenster - zulässig

Der Dachflächenfensteranteil darf max. 5 % der Hauptdachfläche nicht überschreiten.

- 4.2 Dachüberstand max. 30 cm
- 4.3 Fassadengliederung und Material
- 4.3.1 Die Gebäude sind als Putzbauten auszuführen.
  Unzulässig sind Putzarten, wie Nester-, Nockerl-,
  Würmer-, Wellen-, Keilschrift-, Waben- und Fächerputz, Holzverkleidungen sind zulässig.
- 4.3.2 Gliederungs- und Gestaltungselemente, wie Risalite, Glasveranden u.a. sind zulässig.
  Als sichtbare Konstruktionssysteme in Verbindung mit Ausfachungsmaterialien sind Kombinationen von Stahl/Glas und Holz/Glas in filigraner Bauweise zulässig.
- 4.3.3 Bei Hauptgebäuden sind Fassaden, die weder durch Fenster noch durch andere Öffnungen durchbrochen und gegliedert werden, nicht zulässig:
- 4.3.4 Sichtbare Sockelausbildungen sind bis zu 30 cm zulässig.

- 4.3.5 Farbgebung: Putzflächen sind mit hellem Anstrich zu versehen; Abweichungen von der hellen Farbgebung können von der Baugenehmigungsbehörde zugelassen werden.
- 4.3.6 Kletterhilfen zur Fassadenbegrünung, wie Lattenund Schnürgerüste, Rankgitter- und Wandspaliere sind zulässig.

## 5. Garagen und Nebengebäude

Pro Wohneinheit sind 1,75 PKW-Stellplätze und 2 Fahrradabstellplätze zu errichten.

- 5.1 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Flachdächer sind unzulässig.
  Traufhöhe nicht über 2,75 m.
- Die Anordnung der Tiefgaragen hat höhenmäßig und statisch so zu erfolgen, daß die Decken der Tiefgaragen mit mindestens 60 cm Wachstumssubstrat ganzflächig überdeckt werden können.
  Bei Feuerwehrzufahrten sind die Tiefgaragen mit entsprechender Brückenklasse zu errichten.
  An Grundstücksrändern oder Grenzen dürfen durch errichtete Tiefgaragen keine An- oder Abböschungen entstehen. Bei Bauanträgen für Tiefgaragen sind deshalb Geländelängs- und Querschnitte mit einzureichen.
- 5.3 Die TG-Abfahrten sind umseitig zu schlie $\beta$ en und zu überdachen.

## 6. <u>Verkehrsflächen</u>

6.1 Straβenverkehrsflächen und verkehrsberuhigte Bereiche Die Straβenverkehrsflächen bzw. die verkehrsberuhigten Bereiche sind mit Asphalt-Einstreudecke oder Betonpflaster oder Natursteinpflaster zu befestigen.

6.2 Verkehrsflächen im Wurzelbereich vorhandener Bäume

Die Beläge im Wurzelbereich vorhandener Bäume sind wasser- und luftdurchlässig auszubilden. Während der Bauma $\beta$ nahmen sowie bei der späteren Nutzung der Verkehrsflächen mu $\beta$  die Erhaltung der Bäume gewährleistet sein.

6.3 Oberirdische Stellplätze

Die Stellplätze sind mit Rasenpflaster auszubilden.

6.4 Feuerwehrzufahrten

Die Feuerwehrzufahrten sind mit Rasenpflaster oder Schotterrasen auszubilden.

## 6.5 Fuβwege

Wege in Grünanlagen sind sandstabilisiert und Hauszugänge mit Betonpflaster auszubilden.

## Festsetzungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege

Zum Ausgleich der durch bauliche Anlagen und Verkehrsflächen zu erwartenden Flächenversiegelung wird nach § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes auf der Restfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 619 die Erstellung einer Streuobstwiese festgesetzt. Die genaue Berechnung dieser Ausgleichsfläche ist mit den Antragsunterlagen zur Baugenehmigung einzureichen.

Für alle öffentlichen und privaten Freiflächen sind qualifizierte Freiflächengestaltungspläne im Ma $\beta$ stab 1:200 zu fertigen. Diese Freiflächengestaltungspläne sind Bestandteil des Bauantrages und mit diesem einzureichen. Im Freiflächengestaltungsplan sind alle Grünflächen, Pflanzungen, Terrassen, Zugänge, Zufahrten, Feuerwehrzufahrten, Stellplätze, Umrisse der Tiefgaragen und sonstigen Gartenbauten, wie Pergolen, Wasserbecken, Zäune u.a.m. darzustellen. Art und Größe des Baumbestandes über 15 cm Stammdurchmesser, in 1 m Höhe gemessen, auf dem Grundstück selbst und 5 m weit auf angrenzenden Nachbargrundstücken sind nachzuweisen. Geplante Ma $\beta$ nahmen an den vorhandenen Bäumen sind zu erläutern.

## 7.1 Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind als Rasenflächen, Pflanzflächen für Gehölze oder Baumscheiben anzulegen.

## 7.2 Private Grünflächen

Die nicht für Zufahrten, Stellplätze, Zugänge und Terrassen befestigten Flächen sind mit Bäumen, Sträuchern, Zierpflanzungen und Ansaaten zu begrünen.

## 7.2.1 Grünflächenzahl (GÜZ)

Gärten und Vorgärten sind so anzulegen, da $\beta$  die reinen Grünflächen mindestens 50 % des Baugrundstückes betragen (GÜZ = 0,5).

## 7.2.2 Baumpflanzungen

Auf je 100 m² Grünfläche wird die Pflanzung mindestens eines Baumes festgesetzt.

## 7.3 Neuzuverpflanzende Einzelbäume an Standorten laut Plan

Folgende Einzelbäume werden für öffentliche und private Grünflächen mit Standort, Art und Qualifikation festgelegt:

#### 7.3.1 Arten:

- ACER CAMPESTRE "ELSRIJK" Feldahorn AC
- ACER PLATANOIDES Spitzahorn AP
- CORYLUS COLURNA Baum-Hasel
- PRUNUS AVIUM "PLENA" gefüllt flühende Vogelkirsche P
- 0 QUERCUS ROBUR - Stieleiche
- TILIA CORDATA Winterlinde T

#### 7.3.2 Pflanzqualifikation

PRUNUS AVIUM "PLENA" und ACER CAMPESTRE "ELSRIJK" Hochstamm, 3xv., m.B., STU 14-16 alle anderen als:

Hochstamm, 3xv., m.B., mit artentypisch ausgebildeter Krone, STU 16-18

#### Neuzupflanzende Sträucher laut Plan 7.4

#### 7.4.1 Arten:

CORNUS SANGUINEA - Hartriegel CORNUS MAS- Kornelkirsche CORYLUS AVELLANA - Hasel LIGUSTRUM VULGARE - Liguster LONICERA XYLOSTEUM - Heckenkirsche RIBES in Arten und Sorten - Zierjohannisbeeren ROSA GLAUCA - Hechtrose ROSA HUGONIS - gelbe Strauchrose ROSA MULTIFLORA - Büschelrose SPIRAEA in Arten und Sorten - Spierstrauch VIBURNUM LANTANA - Woll. Schneeball

- 7.4.2 Sträucher, 2xv., o.B., 80-100 Pflanzbestand: 1,50 m  $\times$  1,50 m
- 7.5 Gehölzauswahl innerhalb der Gärten und Vorgärten

Mit Ausnahme der festgesetzten Pflanzungen 1t. Plan ist die Verwendung von Pflanzen und Ansaaten innerhalb der Gärten freigestellt. Nicht zulässig sind:

Alle Arten von Lebensbäumen und Scheinzypressen.

#### 8. Einfriedung

- 8.1 Zäune
- Zäune an öffentliche Flächen angrenzend 8.1.1

Zur Einfriedung der Grundstücke sind Zäune in einer Höhe von 1,20 m zulässig. Art: Holzzäune mit senkrechter Lattung.

Zäune zur Trennung der Gärten untereinander, 8.1.2 Art der Einfriedung freigestellt.

(3)